



**Infos für
Führungskräfte**

Das Plus an
Sicherheit!

Sicherheit für Seile und Gurte gegen Absturz

Sicherheitsinformation für Führungskräfte

Inhalt

1. Allgemeines	4
2. Grundsätzliches über Sicherungsseile	5
2.1. Ausführungsformen und wesentliche Eigenschaften von Seilen	5
2.2. Hinweise auf wichtige Materialeigenschaften von Seilwerkstoffen	6
2.3. Hinweise für den Gebrauch von Sicherungsseilen	7
3. Grundsätzliches über Haltegurte	8
4. Grundsätzliches über Auffanggurte	8
5. Pflichten der Verwender	9
6. Wiederkehrende Prüfungen	9
7. Durchführung der Prüfung	10
7.1. Durchführung der wiederkehrenden Prüfung	10
7.2. Reinigung der Ausrüstungsgegenstände	10
7.3. Überprüfung durch Augenschein	10
7.4. Kontrolle des ordnungsgemäßen und unversehrten Zustandes der Ausrüstungsgegenstände	11
8. Bildteil Seilprüfung	13
9. Bildteil Gurteprüfung	14
10. Vorschriften und Normen	15

1. Allgemeines

Sofern bei Arbeiten an absturzgefährdeten Stellen durch Umwehungen, Abdeckungen, Geländer, Brüstungen usw. kein ausreichender Schutz erreicht werden kann oder die Durchführung solcher Schutzmaßnahmen im Hinblick auf die auszuführenden Arbeiten nicht gerechtfertigt ist, sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Haltegurte oder Auffanggurte einschließlich der zugehörigen Ausrüstungen und Verbindungsmittel wie Sicherungsseile, Karabiner, Falldämpfer oder Seilkürzer zur Verfügung zu stellen.

Aufgabe dieser Persönlichen Schutzausrüstungen ist auch die Verminderung der im Falle eines Absturzes auftretenden Fangstoßkraft.

Diese Persönlichen Schutzausrüstungen müssen vor jeder Benützung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand besichtigt und mindestens einmal jährlich einer wiederkehrenden Prüfung unterzogen werden.

Hinweis

Dieses Merkblatt richtet sich primär an Arbeitgeber und Sicherheitsfachkräfte, die für die Auswahl von Seilen und Gurten zur Verwendung im Betrieb verantwortlich sind. Es soll ihnen eine Orientierungshilfe bieten sowie eine grobe Übersicht zu Prüf- und Verwenderpflichten.

In diesem Merkblatt werden nur Seile und Gurte aus synthetischen Fasern behandelt.

2. Grundsätzliches über Sicherungsseile

Sicherungsseile sind Seile, die über Befestigungsvorrichtungen die zu sichernde Person halten oder im Sturzfall den Absturz abfangen. Man unterscheidet Kraft- und Energieseile:

- Kraftseile sind Sicherungsseile mit geringer Dehnung, die nur für die Aufnahme statischer Belastungen geeignet sind.

- Energieseile (Sicherheitsseile und Fangseile) sind Sicherungsseile, die auch für die Aufnahme dynamischer Belastungen geeignet sind.

2.1. Ausführungsformen und Eigenschaften von Seilen

Der Minstdurchmesser von Sicherungsseilen beträgt 10 mm. Die bevorzugten Ausführungsformen von Sicherungsseilen sind Spiralgeflechte und Kern-Mantelgeflechte.

Ausführungsformen				wichtige Eigenschaften		bevorzugte Materialien	übliche Durchmesser
gedrehte Seile	rechts-gängig	3-Litzen-Ausführung		entwickeln starken Drall beim Hängen; große Gebrauchsdehnung	Neigung zur Krangelbildung	Polypropylen; Polyamid; Hanf	bis 25 mm
	oder links-gängig	Doppel-Litzen-Ausführung			geringe Neigung zur Krangelbildung	Polypropylen; Polyester	bis 52 mm
geflochtene Seile	Rundgeflecht			keine Drallwirkung beim Hängen; geringe Neigung zur Krangelbildung	-	Polypropylen; Polyethylen; Polyester; Polyamid	bis 14 mm
	Spiralgeflecht				große Gebrauchsdehnung	Polypropylen; Polyethylen; Polyamid	bis 14 mm
	Kern-Mantelgeflecht Kern: tragendes Element Mantel: äußeres Schutzgeflecht (kann mittragend ausgeführt sein)				beste Ausnützung der Materialeigenschaften; für hohe Ansprüche geeignet	Polyamid; Polyester	bis 12 mm

Tabelle 1: Übliche Ausführungsformen und wesentliche Eigenschaften von Seilen

2.2. Hinweise auf wichtige Materialeigenschaften von Seilwerkstoffen

Eigenschaften	Polyamid (PA) z. B. Perlon	Polyester (PES) z. B. Trevira	Polyethylen (PE o. PAE)	Polypropylen (PP)
Feuchtigkeitsaufnahmevermögen	~ 4 %	0,5 %	0,5 %	0,5 %
relative Nassfestigkeit	90 %	100 %	100 %	100 %
max. Kurzzeit-Temperaturbelastbarkeit (Richtwert)	130 °C	130 °C	70 °C	100 °C
Schmelztemperatur	~ 230 °C	250 °C	135 °C	~ 170 °C
Biege- und Scheuerfestigkeit	sehr gut	sehr gut	gut	gut

Tabelle 2: Eigenschaften von Seilwerkstoffen (die Kurzbezeichnung des Werkstoffmaterials wird in Klammern angeführt)

Eigenschaften	Polyamid (PA) z. B. Perlon	Polyester (PES) z. B. Trevira	Polyethylen (PE o. PAE)	Polypropylen (PP)
Wasser, Feuchtigkeit	2	1	1	1
Säuren	4	3	1	1
Laugen	2–3	4	1	1
organische Lösungsmittel	2	3–4	2–4	3
Kraftstoffe (Benzin, Diesel)	1	2–3	2–4	2–3
Öle, Fette	1	1	2–3	2
Bakterien, Schimmel	1–2	1–2	1–2	1–2
UV-Einstrahlung	2	1	2	2
Witterung	1–2	1–2	1	-

Tabelle 3: Klassifizierung der Beständigkeit von Seilwerkstoffen gegen einwirkende Stoffe (die Kurzbezeichnung des Werkstoffmaterials wird in Klammern angeführt)

Erklärung zur Tabelle 3:

Die angegebene Klassifizierung (1 = sehr gut beständig, 2 = gut beständig, 3 = bedingt beständig, 4 = nicht beständig) bezieht sich jeweils auf Dauereinwirkungen bei Raumtemperatur. Bei gelegentlicher kurzzeitiger Einwirkung können als bedingt beständig klassifizierte Stoffe noch als beständig angesehen werden. Bei Dauereinwirkung bei höheren Temperaturen ist außer bei den als sehr gut beständig klassifizierten Stoffen mit einer stärkeren Verminderung der Beständigkeit zu rechnen.

Die Beständigkeit von Polymerwerkstoffen gegen Chemikalien hängt von der Art der einwirkenden Stoffe, deren Konzentration und den Einwirkbedingungen (Dauer, Menge, Aggregatzustand usw.) ab. Die Beständigkeit nimmt grundsätzlich mit steigender Temperatur und mit zunehmender Dauer der Einwirkung ab.

Manche Kunststoffe sind in spannungsfreiem Zustand gegen bestimmte Einwirkungen beständig. Bei gleichzeitiger Belastung sinkt die Beständigkeit jedoch deutlich ab. Es können sich Spannungsrisse bilden. Die Wahrscheinlichkeit der Spannungsrissbildung steigt mit der Größe der Zugspannungen, der Einwirkdauer und der Temperatur. Oberflächenbeschädigungen, wie Kerben oder Risse, können die Spannungsrissbildung begünstigen. Bestimmte Werkstoffe sind bei Einwirkung bestimmter Stoffe besonders spannungsrissanfällig.

Hinweis: Die Beständigkeit gegen UV-Einstrahlung und Witterung ist durch stabilisierende Zusätze beherrschbar bzw. kann dadurch verbessert werden.

Beispiele für die Gestaltung von Seilenden



gedrehtes Seil mit
ingespleißter Schlaufe



gedrehtes Seil mit
ingespleißtem Karabiner



geflochtenes Seil mit Spierenstich
u. Kausche: Es sind nur Kunst-
stoffkauschen zulässig, die mit
Schrumpfschlauch gesichert sind.

2.3. Hinweise für den Gebrauch von Sicherungsseilen

Sicherungsseile sind im Gebrauch vor scharfen Kanten z. B. durch Schutzhüllen zu schützen.

Sicherungsseile dürfen nicht durch Knoten gekürzt oder verlängert werden und sind immer so zu verwenden, dass eine Schlaffseilbildung möglichst vermieden wird. Kann eine Schlaffseilbildung nicht ausgeschlossen werden, sind dämpfende Elemente (Falldämpfer, Energieseile) zu verwenden.

Falldämpfer sind jedoch nur dann sinnvoll, wenn der mögliche Absturz eine Fangstoßkraft verursacht, die ein Ansprechen des Falldämpfers bewirken kann.

Muss bei Verwendung von Fangseilen mit variablen Seillängen gearbeitet werden, sind Fangseile mit Seilkürzern zu benutzen.

Bei Verwendung von Seilen in geflochtener Konstruktion ist zu beachten, dass eine größere Dehnung der Seillänge auftreten kann. Der gesamte dadurch mögliche Sturzraum muss frei von Hindernissen sein. Die mögliche Dehnung solcher Seile wird vom Hersteller in Prozent angegeben.

3. Grundsätzliches über Haltegurte

Haltegurte umschließen den Mittelteil des Rumpfes der zu sichernden Person. Als Zusatzeinrichtungen können Beinschlingen und/oder Schultergurte verwendet werden.

Durch die richtige Verwendung von Haltegurten soll die Person erst gar nicht in die Position, in der ein freier Fall möglich ist, geraten. Erreicht wird dies z. B. durch den Einsatz verstellbarer Verbindungsmittel. Haltegurte dürfen daher nur in Haltesystemen verwendet werden.

Hinweis

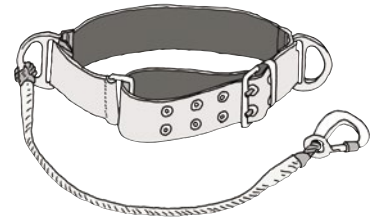
Die gesicherte Person soll gar nicht fallen können.



Haltegurt mit Schultergurt



Haltegurt mit Beinschlingen



Haltegurt ohne Zusatzsicherung

4. Grundsätzliches über Auffanggurte

Auffanggurte umschließen den Rumpf der zu sichernden Person mittels Schulter-, Brust- und gegebenenfalls auch Bauchgurt sowie beide Oberschenkel, wobei auch die Ausführung einer Sitzhose möglich ist.

Auffanggurte sind für die Sicherung von Personen an Absturzgefährdeten Stellen zu verwenden. Insbesondere dann,

- wenn Personen am Seil hängend Arbeiten ausführen oder von einem höheren zu einem tieferen Standort bzw. umgekehrt ab- oder aufgeseilt werden müssen, sowie
- beim Befahren von Silos, Behältern, Schächten usw.

Hinweis

Die gesicherte Person soll aufgefangen werden.



Auffanggurt mit Brust- und Bauchgurt

5. Pflichten der Verwender

Auffanggurte und Haltegurte sowie die zugehörigen Ausrüstungen sind vor jeder Benützung von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch Besichtigung auf ihren einwandfreien Zustand zu prüfen.

Insbesondere ist dabei auf die Vollständigkeit der Ausrüstungsgegenstände und den einwandfreien Zustand von Metall- und Textilteilen (Schmiegsamkeit, Sauberkeit, mechanische Beschädigungen, Spuren von chemischen oder thermischen Einwirkungen) zu achten.

Werden Mängel festgestellt, sind diese von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sofort dem Arbeitgeber oder den zuständigen Vorgesetzten im Betrieb zu melden. Der betreffende Ausrüstungsgegenstand darf nur verwendet werden, wenn die Mängel entsprechend den Herstellerangaben ordnungsgemäß behoben wurden.

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen vor der Aufnahme der Tätigkeit in der Handhabung, wie Anlegen der Ausrüstungen, Schließen der Schnallen und Karabinersicherungen, Befestigen des Seiles, Auswahl des Anschlagpunktes unterwiesen worden sein. Diese Unterweisung hat nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch zu erfolgen.

Auffanggurte und Haltegurte dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Andere Verwendungsarten, wie das Anschlagen und Transportieren von Lasten sind verboten.

Gurte sind überdies sorgfältig zu lagern, das heißt

- trocken,
- frei hängend,
- in nicht zu warmen Räumen und
- geschützt vor schädlichen Einflüssen (Sonneneinstrahlung, Chemikalien usw.).

6. Wiederkehrende Prüfungen

Der Arbeitgeber hat für wiederkehrende Prüfung zu sorgen.

Haltegurte, Auffanggurte, Sicherungsseile sowie die zugehörigen Ausrüstungen sind mindestens einmal jährlich von fachkundigen oder vom Hersteller autorisierten Personen auf ihren einwandfreien Zustand zu prüfen (gem. § 14 PSA-V).

Über diese Prüfungen sind Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen müssen eine genaue Zuordnung des Prüfergebnisses zum jeweils geprüften Ausrüstungsgegenstand über dessen gesamte Verwendungsdauer ermöglichen (z. B. durch eine Gerätenummer). Die Ausrüstungsgegenstände müssen dementsprechend gekennzeichnet sein.

7. Durchführung der Prüfung

7.1. Durchführung der wiederkehrenden Prüfung

Die wiederkehrende Prüfung besteht aus einer Überprüfung durch Augenschein.

Ausrüstungsgegenstände, bei denen eine Funktionsprobe möglich ist, sind zusätzlich einer solchen zu unterziehen.

Vom Hersteller in der Gebrauchsanweisung vorgeschriebene Prüfungen sind gleichfalls durchzuführen.

Dem Prüfer müssen hierfür alle vom Hersteller bzw. Vertreiber angegebenen oder mitgelieferten Gebrauchsanweisungen, Kennzeichnungs-codes, Prüfan-

leitungen usw. für die jeweilige Type des zu prüfenden Ausrüstungsgegenstandes sowie alle sonstigen für die Prüfung der Ausrüstungsgegenstände notwendigen Unterlagen und Hilfsmittel zugänglich sein oder zur Verfügung stehen.

Die Durchführung der Prüfung hat der Prüfer im Prüfvormerk unter Angabe seines Namens und des Datums zu bestätigen. Wenn bei der Prüfung keine Mängel festgestellt wurden, darf der Ausrüstungsgegenstand maximal ein weiteres Jahr, jedoch nicht über das vom Hersteller festgelegte Ausscheidungsdatum hinaus, verwendet werden.

7.2. Reinigung der Ausrüstungsgegenstände

Für die Beurteilung des einwandfreien Zustandes aller Ausrüstungsgegenstände müssen diese ausreichend sauber sein. Eine allenfalls erforderliche Reinigung der Ausrüstungsgegenstände darf nur von hierfür unterwiesenen Personen durchgeführt werden.

Verschmutzungen sind durch schonendes mechanisches Reinigen, allenfalls unter Zuhilfenahme von

Wasser und Seife (keine Drahtbürsten oder sonstige harte, spitze oder scharfe Gegenstände) zu entfernen. Chemisches Reinigen ist verboten.

Nach der Reinigung sind die Ausrüstungsgegenstände an der Luft (nicht in der Sonne) gut durchtrocknen zu lassen (ohne Hitzeeinwirkung). Metallteile sind trocken zu wischen.

7.3. Überprüfung durch Augenschein

Bei der Überprüfung durch Augenschein ist besonders zu achten auf:

- Den Allgemeinzustand (Alterung, Sauberkeit, Vollständigkeit, richtige Zusammenstellung, richtige Seiltypen);
- Vorhandensein der entsprechenden Kennzeichnung auf allen Teilen der Ausrüstung und deutliche Lesbarkeit aller für die Beurteilung der Ausrüstungsgegenstände erforderlichen Angaben;
- den ordnungsgemäßen und unversehrten Zustand aller Einzelteile, z. B. ob mechanische Beschädigungen (Schnitte, Risse, Kerben usw.) oder Abnutzungsspuren vorhanden sind, ob Nähte, Spleiße, Schlaufen, Kauschen, Seilenden, Knoten usw. in ordnungsgemäßem Zustand sind, ob Spuren von Wärme- oder Flammeneinwirkungen oder von Einwirkungen durch Chemikalien (Säuren, Laugen, Lacke usw.) vorhanden sind, ob textile Teile eine ausreichende Schmiegsamkeit aufweisen (Vorhandensein von Verhärtungen oder Versprödungen), ob metallische Teile korrodiert sind.

7.4. Kontrolle des ordnungsgemäßen und unversehrten Zustandes der Ausrüstungsgegenstände

7.4.1. Sicherungsseile

Das Seil langsam durch die Hand ziehen, dabei genau besichtigen und während des Durchziehens langsam um die Längsachse drehen, sodass eine allseitige Besichtigung erfolgt. Beurteilung des Zustandes der Seilenden (bei Fangseilen sind nur Augenspleiß oder Spierenstich zulässig).

Stellen, an denen die Oberfläche Veränderungen zeigt, zur Beurteilung der tieferen Materialschichten vorsichtig gegen die Verseilrichtung etwas aufdrehen (ohne Kraftanwendung und sofern die Seilkonstruktion dies zulässt), sodass das Seilinnere beurteilt werden kann.

Bei der Prüfung über die gesamte Seillänge ist darauf zu achten,

- ob ein gleichmäßiger Aufbau gegeben ist und ob Schmutz oder Fremdkörper im Aufbau eingeschlossen sind;
- ob das Seil noch eine ausreichende Schmiegsamkeit besitzt;
- ob Quetschungen, Knoten- oder Schlaufen- (Krangel-)bildungen oder festigkeitsmindernde Abnützungen (Rippen, Risse, Schnitte oder Abrieb an der Oberfläche usw.) zu erkennen sind;
- ob Spuren von Einwirkungen von Chemikalien wie Säuren, Laugen, Ölen, Fetten usw. oder von Wärme- oder Flammeneinwirkungen vorhanden sind;
- Kern-Mantel-Seile dürfen darüber hinaus keine große Längendifferenz zwischen Kern und Mantelgeflecht aufweisen.

Sicherungsseile sind in jedem Fall auszuschneiden, wenn Mängel der nachfolgenden Art erkannt werden:

- fehlende Kennzeichnung;
- Rippenbildung (Stauchung des Seils) oder festigkeitsmindernde Krangelbildungen (Verwindungen oder Verdrehungen des Seils);
- Spuren von Knoten;
- Einkerbungen, Faserrisse, Abscheuerungen, Schnittverletzungen usw., wenn diese Beschädigungen mehr als ein Drittel der Außenfasern einer Seillitze oder mehrere Seillitzen betreffen;
- Lockerung von Spleißen;
- Einwirkungen von Chemikalien bis auf das Seilinnere;
- festigkeitsmindernde Wärme-, Flammen- oder Funkeneinwirkungen, insbesondere wenn Anschmelzstellen erkennbar sind;
- verminderte Schmiegsamkeit infolge von Verhärtungen;
- erkennbare Spuren eines Sturzes ins Seil;
- starke Entfärbung (Ausbleichen des Mantelgewebes).

Hinweis

Beispiele für mögliche Mängel sind im Bildteil Seilprüfung dieses Merkblattes abgebildet.

7.4.2. Haltegurte und Auffanggurte

Haltegurte und Auffanggurte auf ebener Fläche ausgerichtet auflegen und auf Vollständigkeit aller Teile prüfen (z. B. Vorhandensein von Gürtelschlaufen, Schnallen, Nieten, Ösen).

Bei Halte- und Auffangsystemen prüfen, ob ausschließlich die laut den ÖNORMEN und den Herstelleranweisungen geeigneten Teile in Verwendung sind (z. B. geeignete Type des Fangseiles, des Falldämpfers, passende Schultergurte oder Beinschlingen).

Einzelteile wie Gurte langsam durch die Hand ziehen und allseitig genau betrachten. Stellen, die Veränderungen der Oberfläche zeigen, durch vorsichtiges Aufdehnen des Gewebes (ohne Kraftaufwand) so aufweiten, dass die inneren Gewebeschichten beurteilt werden können. Kontrolle hinsichtlich gleichmäßigen Aufbaus, Schmiegsamkeit, Spuren von Gewebeerstörungen oder mechanischen Beschädigungen (Schnitte, Risse, Abscheuerungen, Aufrauungen usw.), Spuren von Einwirkungen von Chemikalien wie Säuren, Laugen, Ölen, Fetten usw. oder von Wärme- oder Flammeneinwirkungen.

Textile Teile sind analog den Sicherungsseilen zu beurteilen. Ausscheidungskriterien sind ebenfalls analog den Sicherungsseilen anzuwenden.

Auf den Zustand von Enden, Rändern und Nähten (Garnrisse, Nahtauflösungen, Ausfransungen bei Ösen usw.) sowie auf Verfärbungen ist besonders zu achten.

Bei Mängeln an Nähten, wie Garnrisen, Nahtauflösungen, Garnabscheuerungen usw. ist deren sachgemäße Reparatur gemäß den Herstellerangaben zulässig.

Metallteile sind allseitig genau zu besichtigen und auf mechanische Beschädigungen (Kerben, Risse, Verformungen, eingerissene Ränder von Ösen usw.) sowie auf Korrosion zu kontrollieren.

An Verschlüssen, Schnallen, Verstelleinrichtungen, Karabinern samt Sicherungen usw. sind Funktionsproben durchzuführen.

Metallteile sind bei Erkennen von Korrosion oder größeren Beschädigungen auszuscheiden. Bei Vorhandensein von Verformungen an Karabinern, Ringen usw. ist der gesamte Ausrüstungsgegenstand auszuscheiden.

Hinweis

Beispiele für mögliche Mängel sind im Bildteil Gurteprüfung dieses Merkblattes abgebildet.

8. Bildteil Seilprüfung



Abscheuerung bei einem Kern-Mantel-Seil.



Beschädigung des Mantelgewebes bei einem Kern-Mantel-Seil aufgrund mechanischer Einwirkung.



Schnittverletzung bei einem Kern-Mantel-Seil.

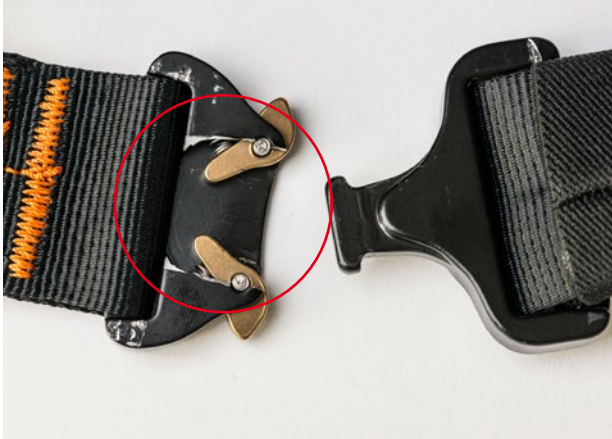


Stauchung des Mantels bei einem Kern-Mantel-Seil: Der außenliegende Seilmantel hat sich aufgrund einer dynamischen Belastung (bspw. Sturz) vom innenliegenden Seilkern gelöst.

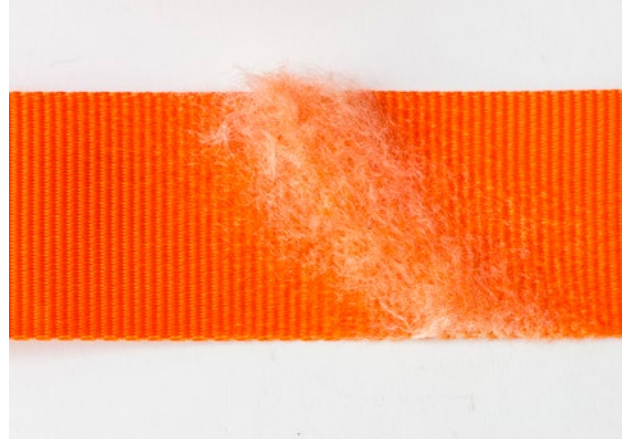


Anschmelzstelle auf einem Kern-Mantel-Seil aufgrund thermischer Einwirkung.

9. Bildteil Gurteprüfung



Verschlusswirkung der Steckschnalle aufgrund mechanischer Beschädigung nicht mehr voll funktionsfähig.



Verschleißerscheinung aufgrund mechanischer Abscheuerung.



Innenliegendes Webmaterial aufgrund mechanischer Beschädigung des Gurtbandes sichtbar.



Nahtbild aufgrund mechanischer Abscheuerung nicht mehr eindeutig erkennbar.



Anschmelzstelle auf einem Gurtband aufgrund thermischer Einwirkung.



Verformte Halteöse nach Sturzbelastung oder missbräuchlicher Verwendung

10. Vorschriften und Normen

Vorschriften

In der jeweils gültigen Fassung:

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)
- Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (PSA-V)
- PSA-Sicherheitsverordnung (PSASV)
- Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen
[Diese EU-Verordnung ersetzt ab 21.04.2018 die PSASV.]

Normen

In der jeweils gültigen Fassung:

- ÖNORM Z 1300
Sicherheitsseile und -gurtbänder Begriffsbestimmungen, Anforderungen, Prüfung, Normkennzeichnung
- ÖNORM EN 353-2
Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, mitlaufende Auffanggeräte an beweglicher Führung
- ÖNORM EN 354
Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, Verbindungsmittel
- ÖNORM EN 355
Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, Falldämpfer
- ÖNORM EN 358
Persönliche Schutzausrüstung für Haltefunktionen und zur Verhinderung von Abstürzen, Halte- und Rückhaltegurte sowie Verbindungsmittel für Haltegurte
- ÖNORM EN 361
Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, Auffanggurte
- ÖNORM EN 362
Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, Verbindungselemente
- ÖNORM EN 363
Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, Auffangsysteme
- ÖNORM EN 365
Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, Allgemeine Anforderungen an Gebrauchsanleitung und Kennzeichnung
- ÖNORM EN 813
Persönliche Schutzausrüstung zur Verhinderung von Abstürzen, Sitzgurte
- ÖNORM EN 1891
Persönliche Schutzausrüstung zur Verhinderung von Abstürzen, Kern-Mantel-Seile mit geringer Dehnung

Sicherheit für Seile und Gurte gegen Absturz

Bitte wenden Sie sich in allen Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit bei der Arbeit an den Unfallverhütungsdienst der für Sie zuständigen AUVA-Landesstelle:

Oberösterreich:

UVD der Landesstelle Linz
Garnisonstraße 5, 4010 Linz
Telefon +43 5 93 93-32701

Salzburg, Tirol und Vorarlberg:

UVD der Landesstelle Salzburg
Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5, 5010 Salzburg
Telefon +43 5 93 93-34701

UVD der Außenstelle Innsbruck
Ing.-Eitzel-Straße 17, 6020 Innsbruck
Telefon +43 5 93 93-34837

UVD der Außenstelle Dornbirn
Eisengasse 12, 6850 Dornbirn
Telefon +43 5 93 93-34932

Steiermark und Kärnten:

UVD der Landesstelle Graz
Göstinger Straße 26, 8020 Graz
Telefon +43 5 93 93-33701

UVD der Außenstelle Klagenfurt
Waidmannsdorfer Straße 42,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon +43 5 93 93-33830

Wien, Niederösterreich und Burgenland:

UVD der Landesstelle Wien
Webergasse 4, 1200 Wien
Telefon +43 5 93 93-31701

UVD der Außenstelle St. Pölten
Kremser Landstraße 8, 3100 St. Pölten
Telefon +43 5 93 93-31828

UVD der Außenstelle Oberwart
Hauptplatz 11, 7400 Oberwart
Telefon +43 5 93 93-31901

**Infos für
Führungskräfte**

Das Plus an
Sicherheit!

Das barrierefreie PDF dieses Dokuments gemäß PDF/UA-Standard ist unter www.auva.at/publikationen abrufbar.

Medieninhaber und Hersteller: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Adalbert-Stifter-Straße 65, 1200 Wien
Verlags- und Herstellungsort: Wien